

Allgemeine Einkaufsbedingungen von STIHL Kettenwerk Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Pkt.	Themen
1.	Allgemeines
2.	Angebote
3.	Einzelbestellungen, Lieferpläne – und abrufe, Rahmenaufträge und Bestätigungen
4.	Lieferungen: Termine und Fristen, Verzug, höhere Gewalt und Vertragsstrafe
5.	Preise
6.	Versand, Verpackung, Ursprungsnachweis
7.	Rechnungsstellung, Zahlung und Eigentumsvorbehalt
8.	Abnahme, Ausführung, Gewährleistung und Mängelrüge
9.	Haftung
10.	Höhere Gewalt oder Arbeitskampf bei STIHL
11.	Geheimhaltung, Eigentum, Eigentumsübergang, Datenschutz
12.	Lagerung
13.	Werbung
14.	Vertragsänderungen und –ergänzungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand , Rechtswahl
15.	Freistellung von Rechten Dritter
16.	Ergänzende besondere Einkaufsbedingungen (BEB)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen STIHL Kettenwerk Schweiz (nachfolgend nur noch STIHL genannt) und dem Vertragspartner, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht mehr gesondert erwähnt werden.
- 1.2. Diese AEB gelten auch, wenn der Vertragspartner (insbesondere) bei Annahme des Auftrages oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, STIHL hätte diesen ausdrücklich zugestimmt. Nimmt STIHL zu abweichenden Bedingungen des Lieferanten nicht Stellung, so gelten diese als von STIHL abgelehnt.
- 1.3. Der Vertragspartner von STIHL stellt sicher, dass er für die Durchführung von Tätigkeiten, welche von Gesetzes wegen geschultes und entsprechend qualifiziertes Personal verlangen, nur entsprechende Fachkräfte einsetzt. Kopien der dafür benötigten Nachweise / Akkreditierungen sind vom Vertragspartner vor Aufnahme der Tätigkeit dem Ansprechpartner von STIHL (auf Verlangen) zu übergeben. Führt ein Mitarbeiter des Vertragspartners eine Tätigkeit direkt bei STIHL aus, muss er jederzeit den entsprechenden Nachweis vorweisen können.

- 1.4. Der Vertragspartner sichert zu, den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern, der Beiträge zu allen Sozialversicherungen und vergleichbaren Einrichtungen ordnungsgemäss nachzukommen. Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen für den Einsatz von Arbeitskräften einzuhalten, insbesondere die Anmeldung des eingesetzten Personals bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft sowie die Bestimmungen des Arbeitnehmerendengesetzes.
- 1.5. Diese AEB haben ihre Gültigkeit für folgende Vertragsarten: Kaufvertrag (Art.184 ff. OR), Werkvertrag (Art. 363 ff. OR), Werkliefervertrag, werkvertragliche Innominatkontrakte, Auftrag (Art. 394 ff. OR), Lizenzvertrag, Dienstleistungsverträge mit Langzeitcharakter, Kauf mit Montagepflicht, Beschaffungsvertrag (Zuliefervertrag), Leasingvertrag und EDV-Verträge.
- 1.6. Der Vertragspartner bleibt für die Unterweisung und Beaufsichtigung seiner Erfüllungsgehilfen verantwortlich. Wenn der Vertragspartner oder seine Erfüllungsgehilfen in Räumen von STIHL tätig werden, unterliegen sie den Sicherheitsbestimmungen von STIHL. Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden sie durch den Beauftragten von STIHL in diese Vorschriften eingewiesen. STIHL ist bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften berechtigt, die betreffenden Mitarbeiter von ihrem Gelände zu verweisen und vom Vertragspartner den Einsatz anderer qualifizierter Mitarbeiter zu verlangen. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die er oder seine Mitarbeiter bei STIHL schuldhaft verursachen.
- 1.7. Grundsätzlich gelten für alle Belange die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

2. Angebote

- 2.1. Anfragen von STIHL sind eine unverbindliche Bitte, ein Angebot abzugeben. Alle Anfragen basieren auf einem Leistungsbeschreibung, Lastenheft, Zeichnungen oder einer SWN (STIHL Werksnorm). Sind diese dem Vertragspartner nicht bekannt, so hat er diese unaufgefordert von STIHL anzufordern.
- 2.2. Angebote des Vertragspartners sind für STIHL kostenlos.
- 2.3. Auf Abweichungen von Angebotsanfragen von STIHL hat der Vertragspartner im Angebot ausdrücklich hinzuweisen, gegebenenfalls sind entsprechende Zeichnungen beizulegen.
- 2.4. Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Vertragspartner, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich war.
- 2.5. Für ausservertragliche Zusatzarbeiten hat der Vertragspartner unverzüglich nach Kenntniserlangung ein schriftliches Nachtragsangebot einzureichen. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Bestätigung durch STIHL begonnen werden.

3. Einzelbestellungen, Lieferpläne und –abrufe, Rahmenaufträge und Bestätigungen

- 3.1. Einzelbestellungen, Lieferpläne und –abrufe sowie Rahmenaufträge gelten erst als erteilt, wenn sie von STIHL schriftlich abgefasst und dem Vertragspartner zugänglich gemacht wurden.

Als schriftlich im Sinne der vorgenannten Regelung gilt auch eine mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen.

- 3.2. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung besteht für STIHL keine Verbindlichkeit.
- 3.3. Bestätigungen des Vertragspartners zu einzelnen Bestellungen und Lieferabrufen sind nicht erforderlich. Bestellungen und Lieferabrufe gelten als akzeptiert, sofern der Vertragspartner nicht unverzüglich (binnen fünf Werktagen) schriftlich gegenüber dem Aussteller der Bestellung des Lieferabrufes widerspricht.

4. Liefertermine und -fristen, Verzug, höhere Gewalt und Vertragsstrafe

- 4.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei STIHL an dem in der Bestellung angegebenen Ablieferort. Bei Dienstleistungen ist ein von STIHL unterschriebener Rapport erforderlich.
- 4.2. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Vertragspartner dies STIHL unverzüglich mitzuteilen und die Entscheidung von STIHL über die Aufrechterhaltung der Bestellung einzuholen.
- 4.3. Kommt der Vertragspartner in Verzug, so hat STIHL das Recht, unabhängig weitergehender Schadenersatzansprüche eine Vertragsstrafe von 0.5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes, und/oder Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens (über die Vertragsstrafe gemäss Ziffer 4.3. hinaus) bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 4.5. Vor Ablauf des Liefertermins ist STIHL zur Abnahme nicht verpflichtet.

5. Preisgestaltung

- 5.1. Bestellungen werden nur zu festen Preisen erteilt. Eine Erhöhung der Preise ist unter jedem Gesichtspunkt ausgeschlossen.
- 5.2. Kein Lohndumping: Der Vertragspartner hat beim Erbringen von Leistungen durch im Ausland wohnende beschäftigte Personen den Nachweis (auf Verlangen) zu erbringen, dass die von ihm bezahlten Löhne für die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit in der Schweiz den regional üblichen Preisen entsprechen.

6. Versand, Verpackung, Ursprungsnachweis

- 6.1. Ist eine EXW-Lieferung vereinbart und leitet der Vertragspartner im Auftrag von STIHL die Beförderung ein, so hat der Vertragspartner die von STIHL vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen. Fehlt eine solche Vorschrift, so ist die für STIHL preisgünstigste Beförderungsart zu wählen.

- 6.2. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes schriftlich vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 6.3. Ursprungsnachweis: Der Vertragspartner ist verpflichtet, für sämtliche Lieferungen von Waren eine mit allen erforderlichen Angaben versehene und ordnungsgemäss unterzeichnete Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Ware (Ursprungsnachweis) abzugeben (zum Beispiel Ursprungserklärung auf der Rechnung oder eine EUR1- oder EUR-MED Warenverkehrsbescheinigung).
- 6.4. Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist STIHL unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Vertragspartner haftet für sämtliche Nachteile, die STIHL durch eine nicht ordnungsgemässe oder verspätete Abgabe des Ursprungsnachweises entstehen.

7. Rechnungsstellung, Zahlung und Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung und nach Eingang der Rechnung. Wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, hat STIHL die freie Wahl für die Zahlungsarten: Entweder innert 14 Tagen mit 3% Skonto, innert 30 Tagen mit 2% Skonto oder innert 60 Tagen netto.
- 7.2. Die Ware geht spätestens mit der Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von STIHL über. Forderungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen. Zahlungen erfolgen nur direkt an den Vertragspartner.
- 7.3. Haben die Parteien vereinbart, dass die Rechnungen des Vertragspartner mittels DFÜ oder Gutschriftanzeigen beglichen werden, braucht der Vertragspartner in diesem Fall keine zusätzlichen Rechnungen zu schicken, da die Zahlung aufgrund des Empfangs der Waren und der im Liefervertrag getroffenen Vereinbarungen erfolgt. Lediglich bei Importlieferungen hat der Verkäufer für Zollzwecke den anzuliefernden Waren eine Handelsrechnung in zweifacher Ausführung entsprechend den Liefervorschriften von STIHL beizufügen.
- 7.4. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sowie bei Fehlen von durch den Vertragspartner beizubringenden Material-, Prüf- oder Ursprungszeugnissen ist STIHL berechtigt, nur Teilzahlungen zu erbringen.
- 7.5. Vorauszahlungen werden nur gegen angemessene Sicherheit geleistet.
- 7.6. Stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder aussergerichtliches Nachlassverfahren beantragt, so ist STIHL berechtigt, ohne Schadenersatzpflicht für den noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.7. Leistungsnachweise: Bei einer Abrechnung nach Tätigkeitsnachweis ist der Vertragspartner gehalten, für den jeweiligen Einzelauftrag vollständige, genaue und leicht verständliche Aufzeichnungen zu führen. Dieser Tätigkeitsnachweis ist nach Ausführung durch den Ansprechpartner bei STIHL zu prüfen und gegenzuzeichnen. Der gegengezeichnete Tätigkeitsnachweis ist vom Vertragspartner der Rechnung in Kopie beizufügen.

8. Abnahme, Ausführung, Gewährleistung und Mängelrüge

- 8.1. Eine Abnahme durch STIHL ist nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich erfolgt. Mängel der Lieferung hat STIHL dem Vertragspartner innerhalb angemessener Frist schriftlich anzuzeigen.
- 8.2. Der Vertragspartner garantiert, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften besitzt, den jeweils aktuellen Regeln der Technik entspricht und dass die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten eingehalten werden.
- 8.3. Ohne ausdrücklich anders lautende Vereinbarung beträgt die Gewährleistung 24 Monate ab Gefahrenübergang auf STIHL.
- 8.4. Sind bei Stichproben bei einer Sendung mehr als 10% mangelhaft, so kann STIHL in Bezug auf die gesamte Sendung wahlweise Nachbesserungsansprüche geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 8.5. In dringenden Fällen ist STIHL in Absprache mit dem Vertragspartner berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt STIHL vorbehalten.
- 8.6. Zeigen sich die Mängel erst bei der Verarbeitung oder bei der Ingebrauchnahme, so kann STIHL auch den Ersatz der angefallenen Aufwände und Kosten verlangen.
- 8.7. Vertragspartner, die Maschinen, Fahrzeuge oder andere Gegenstände mit Ersatzteilbedarf liefern, haben STIHL auch nach Ablauf der Garantiefrist mit Originalersatzteilen, Originalzubehör und Werkzeugen zu beliefern, solange der Liefergegenstand bei STIHL in Betrieb ist, mindestens aber zehn Jahre ab Entgegennahme des letzten Gegenstandes einer (gleichartigen, späteren) Lieferung.
- 8.8. STIHL kann nicht auf die Inanspruchnahme eines vom Vertragspartner eingerichteten Kundendienstes verwiesen werden, ausser die Kosten des Kundendienstes gehen zu Lasten des Vertragspartners.

9. Haftung

- 9.1. Der Vertragspartner haftet auch ohne Verschulden dafür, dass die gelieferten Gegenstände und die gelieferte Software die Benutzerschutzrechte Dritter nicht verletzen.
- 9.2. Für Massnahmen von STIHL zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Vertragspartner, soweit er aus seiner Produkthaftpflicht haftbar ist. STIHL ist im Rahmen der eigenen Produkthaftpflicht zu Rückrufen berechtigt, wenn nach eigenem Ermessen ein Rückruf erforderlich ist, um Gefahr, Leib oder Leben von Anwendern oder Dritten abzuwehren.
- 9.3. STIHL informiert den Vertragspartner unverzüglich, falls Letzterer nach Ziffern 9.1. oder 9.2. in die Pflicht genommen werden soll. Der Vertragspartner erhält die Gelegenheit, in Berücksichtigung der allenfalls engen Zeitverhältnisse den Sachverhalt selbst darzustellen und vor allem auch zu dokumentieren.

Der Vertragspartner erhält die Gelegenheit, an den Gesprächen/Verhandlungen von STIHL mit Personen teilzunehmen, die Einwände im Sinne von Ziffern 9.1. und 9.2. erheben.

10. Höhere Gewalt oder Arbeitskampf bei STIHL

- 10.1. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die STIHL die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien STIHL für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.

11. Geheimhaltung, Eigentum, Eigentumsübergang, Datenschutz

- 11.1. Werden von STIHL bestellte Waren nach Vorgaben von STIHL (darunter fallen Muster, Modelle, Zeichnungen, technische Anweisungen, Werkzeuge, Software usw.) hergestellt, so dürfen sowohl die übergebenen Gegenstände, die zur Verfügung gestellte Software wie auch die Endprodukte nur mit der schriftlichen Zustimmung von STIHL an Dritte ausgehändigt oder für eigene Zwecke verwendet werden. Eine Anmeldung von Patenten und/oder Schutzrechten ist unzulässig.

Dies gilt auch, wenn STIHL die Abnahme der bestellten Waren wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert oder wenn STIHL trotz ordnungsgemässer Lieferung von weiteren Bestellungen absieht.

- 11.2. Generiert der Vertragspartner in Ausführung einer Bestellung Verbesserungen an Gegenständen oder Software gemäss Ziffer 11.1, so hat STIHL ein kostenloses, nicht ausschliessliches Recht zur gewerblichen Nutzung und Weiterentwicklung, inklusive allfälliger Nutzungs- und Schutzrechte (vgl. Ziffer 11.3).
- 11.3. Alle Gegenstände oder Software gemäss Ziffer 11.1., die dem Vertragspartner übergeben werden, bleiben das Eigentum von STIHL.
- 11.4. Gegenstände und Dokumentationen (Zeichnungen, Konstruktionen oder Ähnliches), die ganz oder teilweise auf Kosten oder kostenlos für STIHL angefertigt wurden, gehen in das Eigentum von STIHL über.
- 11.5. Die Gegenstände oder Software gemäss Ziffer 11.1., 11.2., 11.4. können von STIHL jederzeit beim Vertragspartner bezogen und für Wettbewerbe und/oder Gegenangebote benutzt werden.
- 11.6. Die Gegenstände oder Software gemäss Ziffern 11.1., 11.2., 11.4. hat der Vertragspartner geheim zu halten und STIHL auf erstes Verlangen jederzeit bedingungslos herauszugeben.
- 11.8. Unterlagen über die Konstruktion oder Herstellung von STIHL-Produkten, die STIHL dem Vertragspartner bei Einkaufsverhandlungen, die nicht zu einer Auftragserteilung geführt haben, zur Verfügung gestellt hat, sind unverzüglich nach Beendigung der Einkaufsverhandlungen an STIHL zurück zu geben. Der Vertragspartei ist es nicht gestattet, Kopien dieser Unterlagen zurück zu behalten. Der Vertragspartner bestätigt die Löschung und Vernichtung von Unterlagen, die er von STIHL in diesem Zusammenhang erhalten hat, falls keine Rückgabe erfolgt.
- 11.9. Dem Vertragspartner werden im Rahmen der Zusammenarbeit möglicherweise vertrauliche Informationen über STIHL und deren Systemumgebung zugänglich gemacht. Der Vertragspartner und seine Erfüllungsgehilfen haben sämtliche ihnen im Rahmen dieses Vertrages mitgeteilten oder zugänglich gemachten Informationen von STIHL und den mit STIHL verbundenen Unternehmen auch nach Vertragsbeendigung vertraulich zu behandeln. Der Vertragspartner hat seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

12. Lagerung

- 12.1. Beigestelltes Material bleibt im Eigentum von STIHL. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für die Bestellung von STIHL verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Vertragspartner, dies auch ohne Verschulden.
- 12.2. Die Gegenstände, die mit dem von STIHL beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand im Eigentum von STIHL. Der Vertragspartner verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich für STIHL.
- 12.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche im Eigentum von STIHL stehenden Gegenstände/Software, insbesondere diejenigen gemäss Ziffern 11.1., 11.4., 12.1, 12.2 zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Vertragspartner STIHL schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; STIHL nimmt die Abtretung hiermit an.

13. Werbung

Die Verwendung der Bestellung von STIHL oder der Geschäftsbeziehungen mit STIHL zu Werbezwecken ist nur nach ausdrücklicher vorgängiger Zustimmung von STIHL gestattet.

14. Vertragsänderungen und -ergänzungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 14.1. Vertragsergänzungen und/oder -änderungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten Regelungen, die nach billigem Ermessen dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.
- 14.2. Als Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen wird, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, CH-Wil (SG) vereinbart.
- 14.3. Auf alle Beziehungen zwischen dem Vertragspartner und STIHL ist schweizerisches Recht anzuwenden.
- 14.4. **Für die Erledigung von Streitigkeiten, die sich zwischen dem Vertragspartner und STIHL (Schweiz) ergeben, werden die Gerichte am Sitz von STIHL als zuständig erklärt. STIHL behält sich vor, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.**
- 14.5. Mit diesen AEB wird das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, **CISG**) ausdrücklich **ausgeschlossen**.

15. Freistellung von Rechten Dritter

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte verletzt werden. In diesem Zusammenhang weist STIHL darauf hin, dass STIHL-Produkte weltweit vertrieben werden. Wird STIHL von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, STIHL von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen,

die STIHL im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten
notwendigerweise erwachsen.

16. Ergänzende besondere Einkaufsbedingungen (BEB)

Ergänzend zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, sofern entsprechend vereinbart:

- 16.1. Besondere Einkaufsbedingungen für den Einkauf von EDV Hardware und Software, Wartung und Lizenzierung von Software und Erbringung von Wartungsleistungen für IT Hardware
- 16.2. Besondere Einkaufsbedingungen für die Erbringung von Bauleistungen, technischen Gebäudeausrüstungen und Installationen
- 16.3. Besondere Einkaufsbedingungen für die Erbringung von Programmier- und Beratungsdienstleistungen

STIHL Kettenwerk GmbH & Co KG, Waiblingen (DE)
Zweigniederlassung Wil
Hubstrasse 100
CH-9500 Wil

Vertragspartner (Firmenstempel):

Datum

Name in Blockschrift und Unterschrift